

Auszüge aus dem Mutterschutzgesetz (War Prüfungsthema im Januar 2001)

Die werdende oder stillende Mutter muss bei der Arbeit vor der Gefährdung ihrer Gesundheit geschützt werden.

Es muss für eine Sitzgelegenheit gesorgt werden. (Wenn bei der Arbeit länger gestanden werden muss)

Wenn Sie ständig bei der Arbeit sitzen muss, ist für Gelegenheit zu kurzen Arbeitsunterbrechungen zu sorgen.

Die Bundesregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. Den Arbeitgeber zu verpflichten, Liegeräume zur Verfügung zu stellen.

Die Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt) ist berechtigt weitere Auflagen zu erteilen.

Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden bei-

1. Ärztlichen bedenken (Gesundheitsgefahren für Mutter und/oder Kind)
2. In den letzten 6 Wochen vor der Geburt

Sie dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten, nicht mit Gesundheitsgefährdenden Stoffen, Hitze, Kälte, Lärm, Strahlung, Nässe und Erschütterungen beschäftigt werden.

Sie dürfen nicht mehr als 5 kg heben oder gelegentlich nicht mehr als 10 kg.

Nach dem 5. Monat dürfen Sie nicht ständig stehen, wenn die Arbeitszeit länger als 4 Stunden ist.

Sie dürfen sich nicht ständig strecken, beugen, hocken, gebückt stehen.

Nach dem 3. Monat dürfen Sie nicht auf Beförderungsmittel arbeiten. (Bus, Flugzug, Bahn usw.)

Keine Akkordarbeitszeit, keine Fließbandarbeit. (Ausnahme durch Aufsichtsbehörde möglich)

Die Schwangere muss den Arbeitgeber von der Schwangerschaft unterrichten. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest beizubringen. Der Arbeitgeber muss die Aufsichtsbehörde unverzüglich unterrichten. Der mutmaßliche Endbindungstag wird von einem Arzt oder Hebamme bestimmt. Die Kosten für das Zeugnis trägt der Arbeitgeber.

Wöchnerinnen dürfen nach der Entbindung 8 Wochen nicht beschäftigt werden.

Früh- oder Mehrlingsgeburten 12 Wochen. (Bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum der vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen worden ist)

Bei Totgeburten kann die Mutter (Nach ärztlichen Attest) schon früher wieder beschäftigt werden.

Ist die Mutter nach der Entbindung nicht voll Leistungsfähig muss der Arbeitgeber darauf Rücksicht nehmen.

Stillenden Müttern ist die Zeit zum stillen zu geben. (Mind. 2 mal Täglich ½ Stunde oder 1 mal Täglich 1 Stunde) Ein Verdienstausschlag darf nicht eintreten. Es darf nicht vor- oder nachgearbeitet werden.

Heimarbeitenden wird mit 75% eines durchschnittlichen Stundenverdienstes die Stillzeit vergütet. Mind. mit 0,75 DM für jeden Werktag.

Sie dürfen nicht mit Mehrarbeit, Nacharbeit zwischen 20 u. 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. (Ausnahme: Gast- Schank- u. Beherbergungsgewerbe bis 22 Uhr. Landwirtschaft, Melken ab 5 Uhr und an Sonn u. Feiertagen)

Als Künstlerin bis 23 Uhr. Sie müssen aber einen Ausgleich von 24 Stunden zusammenhängender Freizeit erhalten.

Schwanger dürfen nicht gekündigt werden, bis 4 Wochen nach der Geburt.

Sie bekommen für den Arbeitsausfall einen Lohn, der den Durchschnitt von 3 Monaten widerspiegelt.

Mütter erhalten während der Schutzfristen Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse oder vom Bund (Wenn sie keiner Krankenkasse angehören)

Den Müttern ist für Arztbesuche frei zu geben.

Das Mutterschutzgesetz ist in Betrieben auszulegen, die ständig mehr als 3 Frauen beschäftigt haben.